

Chur- und Fürsten zu Sachsen, und andern, Ihnen und ihren Vorfahrern gegeben und bestätigt, und Sie die loblich herbracht und gebraucht, so viel der christlich, rechtmäßig, erbarlich und aufrichtig, Ihnen selbst und der Gemeine des Orts dienstlich und fürträglich, auch nützlich, verneuert und bestätigt, Erneuern, Confirmiren und bestätigen ihnen dieselben gegenwärtiglich, und in Krafft dieses Brieffs also, daß Sie und ihre Nachkommen solche alle ihres Inhalts fort mehr gehalten zu werden, haben, genießen und gebrauchen sollen, als viel ihnen durch Recht, Billigkeit und Herkommen gebühret, und die dem göttlichen Wort und Gesetz nicht entgegen seyn, darbey Wir sie getreulich handhaben, schützen und vertheidigen wollen, doch Uns und männiglicher Gerechtigkeit unvorgreifflich und ohne Nachtheil, treulich und ohne Gefehrde. Hierbey sind gewesen und gezeugen, die wohlgebohrne, vest und hochgelahrte, unsere verordnete Ráthe und lieben getreuen, Herr Otto Heinrich Freyherr von Friesen, zu Rótha, unser würcklicher geheimder Rath und Cansler, Wolff Siegfried von Rótteritz zu Paucha, geheimder Rath und Vice-Cansler, auch Appellations-Gerichts-Præsidet, Herr Matthias Guntacker, Freyherr von Herberstein, Ober-Hoffrichter, Herr Gottfried Heinrich Boetzo, Christoph Friedrich von Bersdorff zu Taupa, Herr Georg Gottlieb Ritter, der Rechten Doctor, Herr Augustin Beyer, Herr Johann Burghard Freystein, der Rechte Doctor, und andere mehr der unsern gnug glaubwürdigen. Zu Ubrkund mit Unsern größern anhangenden Insiegel wissentlich besiegelt und gegeben zu Dresden, am 27. Monatstag Martii, nach Christi unseris einigen Herrn Erlösers und Seeligmachers Geburth, in Ein Tausend Sieben Hundert und Eilfften Jahre.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Otto Heinrich, Freyherr  
von Friesen.

Gottfried Adolph, ó Feral.  
Man